



**Landesjagdverband  
Nordrhein-Westfalen e.V.**  
Landesvereinigung der Jäger



**Für Land und Leute!  
Schluss mit den Verboten!**



## **Argumentationsleitfaden für ein vernünftiges Landesjagdgesetz**

- I) Verkaufsargumente des Umweltministeriums und was wirklich dahinter steckt**
- II) Was das Umweltministerium verschweigt**

**Stand: 10. November 2014**

# I) Verkaufsargumente des Umweltministeriums und was wirklich dahinter steckt

Am 16. September 2014 veröffentlichte das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) eine Fragen- und Antwortliste unter dem Titel „Novellierung Landesjagdgesetz NRW;- „Ökologisches Jagdgesetz“- Die wichtigsten Fragen und Antworten“, um den eigenen Gesetzentwurf der Öffentlichkeit zu verkaufen. Im Folgenden greift der Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen diese Antworten auf und stellt sie, wo notwendig, richtig.

## 1. Warum wird das Jagdgesetz novelliert?

MKULNV: Mit dem Ökologischen Jagdgesetz (ÖJG) reagieren wir auf den Wandel in vielen Bereichen der Gesellschaft. Der Wertewandel, der Verlust wichtiger Lebensräume, neue rechtliche Vorgaben, die Ausbreitung oder Abnahme von Arten, Entwicklungen bei Wildpopulationen und der Anspruch der Menschen nach Erholungsräumen sorgen nicht nur dafür, dass das Verhältnis Wild-Umwelt-Mensch sich verändert und wir daher die Rahmenbedingungen stetig überprüfen müssen. So wurde etwa 2002 der Tierschutz im Grundgesetz als Staatszielbestimmung verankert.

LJV: Das ist grundsätzlich richtig, war und ist aber seit Beginn der BRD für das Jagdrecht eine Selbstverständlichkeit. Das Bundesjagdgesetz wurde seit seinem Inkrafttreten im Jahre 1953 mehr als 20-mal geändert, letztmals im Dezember 2013. Gleiches gilt für das Landesjagdgesetz, welches letztmals im April 2014 novelliert wurde. Aktueller geht´s wirklich nicht.

Rechtliche Vorgaben, die Anpassungen im Jagdrecht erforderlich machen, gibt es überhaupt nicht. Ein gesellschaftlicher Wertewandel im Bereich der Jagd hat überdies nicht stattgefunden. Nach wie vor wird die Jagdausübung von der großen Mehrheit der Bevölkerung als absolut notwendig und sinnvoll angesehen.

MKULNV: In den Koalitionsvertrag zwischen NRW-SPD und Bündnis 90/die Grünen NRW 2012-2017 wurde aufgenommen, das Jagdrecht künftig nach ökologischen und Tierschutzkriterien auszurichten und den Wald vor zu hohen Wildbeständen zu schützen.

LJV: Das ist nicht nachvollziehbar, denn die Jagdethik hat sich immer am Tierschutzgedanken ausgerichtet. Der unbestimmte Rechtsbegriff der Weidgerechtigkeit ist dabei von zentraler Bedeutung. Seit Übernahme des Tierschutzes in das Grundgesetz vor 12 Jahren wurde auch noch nie und in keinem Bundesland ein Verstoß jagdrechtlicher Bestimmungen gegen den Tierschutz festgestellt.

MKULNV: Weiterhin soll den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt werden, bei Wunsch die Jagdsteuer zu erheben.

LJV: Das ist kategorisch abzulehnen. Jäger erbringen in ganz NRW flächendeckend Leistungen für den Tier- und Artenschutz, die mit Sicherheit beispielhaft sind. Als Beleg sei hier der Einsatz bei rund 30 000 Wildunfällen im Jahr genannt, den Jäger rund um die Uhr erbringen. Aufgrund der nachgewiesenen und anerkannten Leistungen der Jäger für Tier- und Artenschutz sowie die Gesellschaft wurde erst 2009 die Jagdsteuer in NRW abgeschafft. Auch bundesweit ist die Jagdsteuer ein

Auslaufmodell und wird in den meisten Bundesländern nicht mehr erhoben. Da viele Kommunen in NRW der Haushaltssicherung unterliegen, ist der Vorwand, die Einführung der Jagdsteuer den Kommunen freizustellen, unredlich.

MKULNV: Das neue ökologische und tierschutzgerecht ausgerichtete Jagdrecht wird verstärkt neuere Erkenntnisse zur Biologie der Wildarten und ihren Lebensräumen berücksichtigen. Dem Tierschutz wird durch eine umfassende Berücksichtigung der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeiten Rechnung getragen.

LJV: Das ist jetzt wirklich nichts Neues, war immer schon einzig akzeptabler Grund für Gesetzesänderungen und ist bereits im vorhandenen Gesetz berücksichtigt.

MKULNV: Artenschutzrechtliche Ungleichbehandlung von Tieren der gleichen ökologischen Artengruppe, wie Luchs und Wolf, werden auch rechtlich gleich gestellt. Arten, für deren Bejagung es keinen vernünftigen Grund gibt, werden aus dem Jagdrecht entlassen.

LJV: Mit dieser angestrebten Simplifizierung würde der Gesetzgeber die aus dem Jagdrecht entlassenen Arten tier- und artenschutzrechtlich schlechterstellen. Beispiel dazu: Ein Luchs (unterliegt derzeit dem Jagdrecht, hat aber ganzjährige Schonzeit), wird nachts im Straßenverkehr verletzt. Der zuständige Jagdausübungsberechtigte muss sich dann aufgrund seiner Hegepflicht unverzüglich um das Tier kümmern. Ansonsten begeht er einen groben Verstoß, der ihn seinen Jagdschein kosten kann. Würde der Luchs dem Jagdrecht entzogen, wäre der Jäger von dieser Verpflichtung entbunden und müsste sogar weiterem Leiden des verletzten Tieres tatenlos zuschauen. – Dieser Vorschlag von Minister Remmel wäre ganz schlecht für den Tier- und Artenschutz.

Andere Tier- und Naturschützer hat man übrigens nachts noch nicht bei der Bergung von Wildtieren beobachten können, einfach weil sie diese weitreichende Verpflichtung nicht haben. Sie brauchen sich um kranke und verletzte Tiere überhaupt nicht zu kümmern und können während der üblichen Tageszeiten ihrem Geschäft nachgehen.

MKULNV: Durch die Änderung des Grundgesetzes ist bei der Gesetzgebung der Tierschutz besonders zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund wurden die Jagdhundausbildung und -prüfung, die Wildfolge, die Fang- und Baujagd sowie der Abschuss von wildernden Hunden und Katzen einer Prüfung unterzogen und unter Abwägung der unterschiedlichen Interessen und neuerer Befunde bewertet.

LJV: In Gänze Falsch! Die Hundausbildung entspricht schon heute allen tierschutzrechtlichen Anforderungen. Dies wurde in der Vergangenheit bereits höchstrichterlich festgestellt und aktuell den Abgeordneten im Landtagsausschuss A17 auch persönlich vorgeführt. Auch im Internet werden die angewandten Methoden ausführlich anhand von Filmmaterial vorgeführt (siehe [www.jagdverband.de](http://www.jagdverband.de)).

Die Wildfolge wurde auf Anregung des Landesjagdverbandes auch auf das Niederwild, also Hase, Fuchs Fasan etc. ausgeweitet.

Einschränkungen bei der Fang- und Baujagd stehen im krassen Widerspruch zu den Bestrebungen des Landes, die Biodiversität in NRW zu erhalten.

Der Abschuss von Hunden und Katzen bleibt aus Gründen der vom Land angestrebten Biodiversitätsstrategie so lange alternativlos, wie die Landesregierung

nicht gleichzeitig eine Kastrations- Chip- und Registrierungspflicht insbesondere für Katzen einführt.

## **2. Macht NRW mit dem ÖJG einen Alleingang?**

MKULNV: Gesetze sind nie statisch. Insoweit stellt sich in Abständen immer wieder die Frage nach notwendigen Anpassungen. Daher ziehen sich die Bestrebungen zur Novellierung der Landesjagdgesetze wie ein roter Faden durch das Bundesgebiet.

LJV: Richtig. Dass Gesetze immer wieder an den Realitäten ausgerichtet werden müssen, ist ein Allgemeinplatz und wurde bisher für das Jagdgesetz auch mehr als gut erfüllt. Das Bundesjagdgesetz wurde seit seinem Inkrafttreten im Jahre 1953 mehr als 20-mal geändert, letztmals im Dezember 2013. Gleiches gilt für das Landesjagdgesetz, welches letztmals im April 2014 novelliert wurde. So besteht für das Jagdgesetz tatsächlich kein Innovationsstau.

MKULNV: Rheinland-Pfalz hat bereits in 2010, Hessen in 2011 sein Jagdgesetz novelliert. Sachsen folgte in 2012 und das Saarland in 2014. Schleswig-Holstein hat in 2014 mit einer Änderung im Jagdgesetz bleifreie Munition vorgegeben und mit einer Änderung der Landesjagdzeitenverordnung die Jagd- und Schonzeiten angepasst.

In Brandenburg und Baden-Württemberg befinden sich aktuell Gesetzesentwürfe im parlamentarischen Verfahren.

Auch Niedersachsen plant eine große Jagdrechtsnovelle in 2014/2015.

LJV: Diese Begründung wird alle Eltern an das Quengeln eines halbwüchsigen Kindes erinnern, das etwas haben will, nur weil es die anderen auch haben. Gesetzgebung muss sich aber an den sachlichen Erfordernissen ausrichten, nicht an derlei Eitelkeiten, etwas möglichst Neues zu haben.

Die in einigen Bundesländern durchgeführten Änderungen im Landesjagdgesetz betrafen fast durchweg nur Einzelbestimmungen, stellten jedoch die Grundzüge des deutschen Jagdrechtssystems nicht in Frage. Dies sieht im Gesetzentwurf des MKULNV leider ganz anders aus. Hier wird erstmals in der Bundesrepublik Deutschland an den Fundamenten des Jagdrechtes, nämlich der Bindung an das Privateigentum und das flächendeckende Reviersystem, gerüttelt.

## **3. In welchen Fällen weicht das ÖJG vom Bundesjagdgesetz ab?**

MKULNV: Nach der Föderalismusreform im Jahr 2006 erstreckt sich gem. Grundgesetz die konkurrierende Gesetzgebung auf das Jagdwesen. Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, können die Länder durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen treffen, unter anderem über das Jagdwesen (ohne das Recht der Jagdscheine). Dies bedeutet, dass die Länder vom Bundesjagdgesetz, welches als Bundesrecht fort gilt, abweichende Regelungen treffen können, mit Ausnahme des Rechts der Jagdscheine. Von der Abweichungsmöglichkeit wurde in folgenden Fällen Gebrauch gemacht:

- Katalog der jagdbaren Arten
- Verlängerung von Jagdzeiten
- sachliche Verbote
- Abschussplanung
- Abweichung von § 6a BfjG
- Anmeldefrist bei Jagd- oder Wildschäden

LJV: Entscheidend ist bei diesem Thema auch die Frage, wo im Gesetzentwurf die Gesetzgebungskompetenzen des Landes überschritten wurden. Dies ist der Fall bei:

- Katalog der jagdbaren Tierarten, denn dies ist ein Eingriff in das Eigentumsrecht des Grundbesitzers. Hierzu bedarf es eines Grundes, der in keinem einzigen Fall vom MKULNV angegeben wird. Die angestrebten Streichungen sind also nach geltender Rechtslage unzulässig.
- Anmeldefrist bei Jagd- oder Wildschäden. Denn dabei handelt es sich um Entschädigungen nach Zivilrecht, welches grundsätzlich bundeseinheitlich zu regeln ist.
- Verbot bleifreier Büchsenmunition, denn dies ist bundesrechtlich zu regeln.
- Einführung eines Schießnachweises, denn dies berührt das Recht der Jagdscheine und ist daher bundesrechtlich zu regeln.

#### **4. Was sind weitere Ziele/Gründe der Gesetzesänderung?**

MKULNV: Ziel ist unter anderem der Schutz des Waldes vor zu hohen Wildbeständen.

LJV: Dies ist grundsätzlich richtig, aber schon heute im Bundes- und Landesjagdgesetz niedergeschrieben. Landesjagdverband und Waldbauernverband haben zudem festgestellt, dass es einen flächendeckenden Wald-Wild-Konflikt nicht gibt. Auch der Landeswaldbericht stärkt diese Auffassung. Dies schließt lokale Probleme nicht aus, die aber auch lokal zu lösen sind.

MKULNV: Die Jagd muss ein Bestandteil einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung und der nachhaltigen Nutzung des Offenlandes sein.

LJV: Dies ist falsch. Jagdrecht und Forstrecht sind im Grundgesetz verankerte und durch die Föderalismusreform bestätigte ebenbürtige Rechtskreise. Der Versuch, die Jagd dem Forst unterzuordnen, ist kategorisch abzulehnen. Er gipfelt regelmäßig in der Irrlehre „Wald vor Wild“, die aus rein ökonomischen Gesichtspunkten des Forstes erhoben wird. Aus Gründen der Ökologie, des Tier- und des Artenschutzes muss die Forderung aber „Wald und Wild“ lauten.

MKULNV: In Schutzgebieten hat sich die Jagd am Schutzzweck auszurichten. Für den Wald bedeutet dies die Einführung eines qualifizierten, der Komplexität der Wechselbeziehungen zwischen Wald und Wild Rechnung tragenden Monitorings als Grundlage für ein integriertes Management.

LJV: Dies ist falsch. Jagd-, Forst- und Naturschutzrecht sind drei eigenständige, gleichwertige und voneinander getrennte Rechtskreise. Augenscheinlich versucht das MKULNV nun, das Jagdrecht dem Forst- und Naturschutzrecht unterzuordnen. Dies ist schlicht abzulehnen. Wo Jagd dem Schutzzweck von Naturschutzgebieten zuwiderläuft, kann sie schon heute eingeschränkt oder untersagt werden.

MKULNV: Auf Wildäcker im Wald wird verzichtet, da sie dem Wild nur zeitweilig attraktive Nahrung bieten, eine intensive Bodenbearbeitung erfordern und von ihnen die Gefahr einer unerwünschten Ausbreitung von Pflanzen ausgeht.

LJV: Dies ist höchst bedenklich. Wildäcker im Wald und am Wald sind Gegenstand zahlreicher waldbaulicher Empfehlungen.

Auch den Honig- und zahlreichen Wildbienen wird durch das Verbot von Wildäckern die Nahrungsgrundlage eingeschränkt.

Durch die Verwendung kontrollierten Saatgutes, das heute schon auf dem Markt erhältlich ist, lässt sich auch die Gefahr der Ausbreitung von unerwünschten Arten ausschalten.

MKULNV: An die Winterfütterung wird ein strenger Maßstab angelegt; das Kernziel ist die Entlastung des Lebensraumes vor leicht zu vermindernden Wildschäden. Intensive Fütterung fördert jedoch unerwünschte Wildkonzentrationen, die möglichst aus Seuchen- und Wildschadengründen zu vermeiden sind.

LJV: Die Möglichkeit, Wild in Notzeiten zu füttern, ist zu erhalten. Es entspricht der heutigen Ethik, dass Menschen Tieren in Notlagen helfen. Die Hegeverpflichtung der Jäger gilt auch für das Schwarzwild. Daher ist aus Tierschutzgründen auch diese Wildart in Notzeiten zu hegen. Tierschutz ist unteilbar!

MKULNV: Erstmals trägt das Jagdrecht durch eine eigenständige Absicherung von Wildbrücken und Querungshilfen einer Verbesserung des Lebensraumverbundes Rechnung.

LJV: Der LJV trägt die Einführung einer Ruhezone um Grünbrücken mit. Diese Regelung darf aber nicht zu einer jagdlichen Befriedung der Flächen führen. Die Nutzung aus der Jagd entfällt auf diesen Flächen für den Grundeigentümer. Entschädigungsregelungen sind hier gefordert. Auch sind für den Fall, dass Wild sich an den Grünbrücken massiert, Bejagungsmöglichkeiten einzuplanen, die eine effiziente Bejagung, zum Beispiel zur Tierseuchenprävention gewährleisten.

Ferner sind die Definitionen genauer zu fassen. Es kann nicht sein, dass z. B. jede Sauerländer Autobahnbrücke als Querungshilfe deklariert und dadurch jagdlich befriedet wird.

## **B) Jagdbare Arten / Jagdzeiten:**

### **5. Die Liste der jagdbaren Arten wird geändert. Was sind die Kriterien dieser Liste?**

MKULNV: Gegenüber der bisherigen Rechtslage wird der Katalog der jagdbaren Arten neu festgelegt.

LJV: Der LJV lehnt diese Reduzierung kategorisch ab. Sie bedeutet einen starken negativen Eingriff in die Eigentumsrechte der Grundeigentümer und zudem eine krasse Verschlechterung des Tier- und Artenschutzes für die betroffenen Arten.

Beispiel dazu: Greifvögel unterliegen dem Jagdrecht, sind aber ganzjährig von der Jagd verschont. Wird ein Greifvogel verletzt aufgefunden, muss sich der jagdausübungsberechtigte Jäger aufgrund seiner Hegeverpflichtung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzug um das Tier kümmern. Macht er das nicht, kann ihm im schlimmsten Fall der Jagdschein entzogen werden. Zahlreiche Greifvogelauffangstationen und privat engagierte Falkner sind Zeugnis dafür.

Würden die Greifvögel dem Jagdrecht entzogen, bestünde die kategorische Hegeverpflichtung für Greifvögel nicht mehr, denn im Naturschutzrecht gibt es dieses strenge Instrument gar nicht. Ob ein anderer vermeintlicher Tier- oder Naturschützer helfend eingreift, liegt also in dessen eigenem Gutdünken.



Durch eine vorgesehene Verordnungsermächtigung will das Ministerium zukünftig auch weitere Streichungen ohne Parlamentsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit herbeiführen können. An dieser Stelle soll also das Parlament und die Öffentlichkeit umgangen werden.

MKULNV: Kriterien für den Verbleib in der Liste der jagdbaren Arten sind unter anderem:

- Verwertbarkeit
- Vermeidung von Wildschäden und Wildseuchen
- Schutz gefährdeter Arten vor Raubwild
- Verhinderung der Ausbreitung von Neozoen (gebietsfremde, unter Umständen invasive Arten) zum Schutz der heimischen Fauna.

LJV: Schon heute wird die Jagd ausschließlich aus diesen Gründen durchgeführt. Die Regelung ist aber dennoch kategorisch abzulehnen, denn sie selbst schränkt ein Grundrecht (nämlich das Eigentumsrecht) ein, ohne dass dafür ein Grund bestünde.

MKULNV: Demnach unterfallen künftig etwa Wildkatze, Luchs, Graureiher und Greifvögel nicht mehr dem Jagdrecht. Neu aufgenommen in die Liste der jagdbaren Arten ist hingegen der amerikanische Nerz (Mink). Bei Veränderung der Bestandssituation kann der Katalog der jagdbaren Arten angepasst werden.

LJV: Wie zwei Absätze vorher beschrieben, plant das NRW-Umweltministerium, den Schutz für Wildkatze, Luchs, Graureiher und Greifvögel gravierend zu verschlechtern. Der LJV lehnt dies entschieden ab. Das Ministerium bleibt auch jede Antwort auf die Frage schuldig, ob und weshalb es dem Schutz der Tierarten nützen soll, wenn diese aus dem Katalog der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten gestrichen werden.

## **6. Warum werden Jagdzeiten einzelner Tierarten geändert?**

MKULNV: Die Jagdzeiten werden entsprechend den wildbiologischen Erkenntnissen und den Erfordernissen der Land- und Forstwirtschaft angepasst. Lokal und regional können zeitlich begrenzte Ausnahmen zugelassen werden. Die Jagdzeiten berücksichtigen ebenfalls die Erfordernisse des Tier- und Naturschutzes. Die Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit bildet eine Grundlage für die Festsetzung der Jagd- und Schonzeit.

LJV: Richtig, aber: Das Ministerium greift hier einen alten Grundsatz bei der Festlegung der Jagd- und Schonzeiten auf und versucht ihn als neue eigene Errungenschaft zu verkaufen. Tatsache ist hingegen, dass sich die Jagd und Schonzeiten im Gesetzentwurf für die meisten Tiere kaum ändern. Und zwar aus guten Gründen.

MKULNV: Beim Schalenwild ist ein weiteres Kriterium eine Störungsminimierung im Januar. Eine Besonderheit bildet die Verlängerung der Jagdzeit für Rehböcke zur Vereinfachung der Bejagung.

Wegen der besonderen Situation beim Schwarzwild (Wildseuchen, Wildschäden) muss dieses weiterhin intensiv bejagt werden.

### **Im Einzelnen:**

Die Jagdzeit für alles Schalenwild (außer Schwarzwild) endet einheitlich zum 15. Januar.

Die Jagdausübung während des natürlichen Nahrungseinganges im Winter kann zu einer starken Beunruhigung und Belastung des Wildes führen; Stoffwechselabläufe werden gestört, Wildschäden provoziert. Die Jagd auf Schwarzwild bleibt weiterhin im bisherigen Umfang bestehen.

Die Jagdzeit für Rehböcke wurde vom 15.10. auf den 15.01. verlängert und damit mit der Jagdzeit auf Ricken synchronisiert. Dies ermöglicht die gemeinsame und damit effektivere Bejagung beider Geschlechter im Rahmen von Ansitzdrückjagden insbesondere zur Absenkung des Rehwildbestandes aus waldbaulichen Gründen.

Die Jagdzeit auf Feldhasen und Wildkaninchen beginnt am 16.10. und nicht mehr am 01.10 eines Jahres, da die Fortpflanzungszeit dieser Arten erst zu Beginn des Oktobers endet und die zur Aufzucht der Junghasen notwendigen Häsinnen nicht erlegt werden dürfen.

Die Jagdzeit auf Dachse wurde um einen Monat nach hinten verlegt (vom 01.08. - 30.10. auf den 01.09. - 30.11.) wegen der nach neueren Erkenntnissen sich über die Zeit von Januar bis August erstreckenden Setz- und Aufzuchtzeit.

Beim Hermelin fallen die meisten Geburten in die Zeit vom 20. Februar bis zum 20. Mai, die intensive Betreuungsphase der Jungtiere dauert sechs bis sieben Wochen. Nach drei bis vier Monaten sind die Jungtiere ausgewachsen. Im Interesse der Schonung der zur Aufzucht notwendigen Elterntiere - auch für später geborene Jungtiere - beginnt die Jagdzeit erst ab 01.09. (früher 01.08.) eines Jahres.

Minke erhalten eine Jagdzeit vom 01.09. - 28.02. Der Mink war bisher kein Wild. Die Jagdzeit trägt der Setz- und Aufzuchtzeit Rechnung.

Beim Fuchs trägt die Verlegung des Beginns der Jagdzeit vom 16.6. auf den 16.7. der von März bis Mitte Juli dauernden Setz- und Aufzuchtzeit Rechnung. Das gleiche gilt für den Waschbären, dessen Setz- und Aufzuchtzeit von März bis Ende August dauert. Die bisherige Jagdzeit des Marderhundes vom 01.09. - 28.02. wird beibehalten.

Jungfuchse, Jungwaschbären und Jungmarderhunde sind wie bisher ganzjährig bejagbar.

Beim Federwild wird die Jagdzeit für Grau-, Kanada und Nilgans unter Berücksichtigung der Nist-, Brut- und Aufzuchtzeit beibehalten.

Der Wisent verbleibt im Jagdrecht. Als streng geschützt erhält er aber keine reguläre Jagdzeit.

## **7. Warum entfällt der Abschussplan für Rehwild?**

MKULNV: Zentrale Ziele des Verzichtes auf den behördlichen Abschussplan beim Rehwild sind die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Jagdausübungsberechtigten und eine Verwaltungsvereinfachung. Das in den Kreisen Höxter, Rhein-Sieg-Kreis, Warendorf, Kleve und Hochsauerlandkreis sowie der Stadt Bonn von der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung durchgeführte Pilotprojekt "Rehwildbejagung ohne behördlichen Abschussplan" hat unter für das Land NRW repräsentativen Bedingungen untersucht, welche Auswirkungen eine Bejagung ohne behördlichen Abschussplan auf den Rehwildbestand, seinen Lebensraum und die Jagdpraxis hat. Der Verzicht auf den behördlichen Abschuss hat nicht zu einer erhöhten Belastung der Vegetation oder wildbiologischen Beeinträchtigungen geführt. Die Jägerschaft hat die nachhaltige Bejagung des Rehwildes dokumentiert und sich an der Biologie des Rehwildes und den Lebensraumverhältnissen orientiert. Der Verzicht auf den behördlichen Abschussplan beim Rehwild ist möglich, weil der durchschnittliche Lebensraum der Rehe unter der durchschnittlichen Größe der Jagdreviere liegt.

LJV: Das ist richtig. Der LJV hat das Pilotprojekt zur Aussetzung des Abschussplanes auf Rehwild in verschiedenen Kreisjägerschaften begleitet und unterstützt. Gerade im Hinblick auf die aktuelle Situation der ehemaligen Kyrillflächen und die Solidarität zwischen Jägern und Waldbesitzern bietet der Verzicht auf Abschusspläne für Rehwild in den Revieren mehr Flexibilität, auf die tatsächlichen Revierverhältnisse einzugehen.



## **8. Warum wird die Jagdzeit auf Rehböcke verlängert?**

MKULNV: Die Jagdzeit für Rehböcke wurde vom 15.10. auf den 15.01. verlängert und damit mit der Jagdzeit auf Ricken synchronisiert. Dies ermöglicht die gemeinsame und damit effektivere Bejagung beider Geschlechter im Rahmen von Ansitzdrückjagden insbesondere zur Absenkung des Rehwildbestandes aus waldbaulichen Gründen.

LJV: Richtig, aber: Um Rehwild sicher anzusprechen (also nach Alter, Geschlecht und Gesamtzustand zu bestimmen), muss dieses stehen oder ruhig ziehen. Dies ist beim Rehwild auch Voraussetzung für eine sichere, tierschutzgerechte Schussabgabe. Bei schnelleren Gangarten ist dies nicht möglich.

Wer bisher im Winter einen Rehbock schießt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Dieser Verstoß würde zukünftig entfallen. Die bisherige Regelung wird insbesondere von jenen kritisiert, die bei den herbstlichen Bewegungsjagden gerne jedes Reh schießen, das sie sehen, unabhängig davon, ob dessen Gangart eine tierschutzgerechte Schussabgabe zulässt. Diese Personen würden von der angedachten Lockerung profitieren. Es steht daher zu befürchten, dass bei einer Freigabe des Bockabschlusses im Winter auch die Zahl der schlechten, tierschutzrelevanten Schüsse steigen wird.

## **C) Tierschutz:**

### **9. Wird bleihaltige Jagdmunition verboten? Wenn ja, warum?**

MKULNV: Seit April 2013 darf im nordrhein-westfälischen Staatsforst nur noch mit bleifreier Büchsenmunition gejagt werden. Das Land reagierte damit auf den weiterhin hohen Bleieintrag in die Umwelt und in das Wildbret. Diese Regelung wird nach einer Übergangszeit auf das ganze Land übertragen. Der Bleieintrag in die Umwelt und in das Wildbret durch bleihaltige Jagdmunition wird durch das Verbot reduziert. Blei gehört zu den Umweltschadstoffen, für die keine unschädliche untere Grenze gefunden wurde, es gilt daher der Grundsatz, dass der Bleieintrag auf das Minimum beschränkt wird.

LJV: Das geht gar nicht. Dem Land NRW steht es natürlich wie jedem anderen Eigenjagdbesitzer oder Jagdpächter frei, die Jagd bezüglich der zu verwendenden Munition auf seinen eigenen Flächen einzuschränken. Die gesetzliche Übertragung auf das ganze Land wäre jedoch eine waffenrechtliche Norm, die vom Bund vorzunehmen wäre. Hier übersteigt das Land die eigenen Gesetzgebungskompetenzen.

MKULNV: Erste Ergebnisse der Analyse von zahlreichen Proben, die in einem vom Bundesinstitut für Risikobewertung koordinierten Projekt untersucht wurden, haben ergeben, dass mit Bleimunition erlegtes Schalenwild nicht nur am Schusskanal, sondern auch in davon weiter entfernten Fleischstücken wie dem Rücken oder der Keule höhere Bleiwerte aufweist als die mit bleifreier Munition erlegten Stücke.

Die Hochschule für Nachhaltige Entwicklung, Eberswalde, kam in ihrem Bericht „Ergänzende Untersuchungen zur Tötungswirkung bleifreier Geschosse“ (2012, 2014) zu dem Schluss, dass ein Verzicht auf Blei als Geschossmaterial auf Grund der durchgeführten Untersuchungen zur tierschutzgerechten Tötungswirkung für den Einsatz im Jagdbetrieb auf Schalenwild möglich ist.

Die Deutsche Versuchs- und Prüf-Anstalt für Jagd- und Sportwaffen e. V. prüfte im Forschungsvorhaben „Abprallverhalten von Jagdmunition“ das Abprallverhalten von

Jagdmunition an naturnahen Medien. Sie kam in ihrem Abschlussbericht 2011 zu dem Ergebnis, dass bleihaltige und bleifreie Geschosse sich in ihren jagdrelevanten Eigenschaften nicht signifikant unterscheiden.

LJV: Grundsätzlich ist die Jägerschaft bereit, auf Blei für Büchsenpatrone zu verzichten, wenn gleichwertige Alternativen bestehen.

Bei der Bewertung der Alternativen sind insbesondere die Tötungswirkung, die Schusspräzision, die Umwelttoxizität und das Abprallverhalten der Alternativmunition von Bedeutung. Hierzu laufen derzeit noch Untersuchungen, die abzuwarten sind.

In manchen kleineren Kalibern (5,6 mm und kleiner) sind überhaupt noch keine bleifreien Geschosse auf dem Markt. Außerdem werden mit diesen Kalibern regelmäßig Tiere in der Größe von Füchsen erlegt, die gar nicht dem menschlichen Verzehr zugeführt werden.

Auch die Agrarministerkommission hat dieses Thema mehrfach verschoben, da wesentliche Erkenntnisse noch ausstehen und die Angelegenheit noch nicht entscheidungsreif ist. Der Aktionismus des MKULNV ist daher nicht nachvollziehbar und abzulehnen.

## **10. Warum wird die Jagdhundausbildung an der lebenden, flugunfähig gemachten Ente und in Schlieffenanlagen verboten?**

MKULNV: Verbot der Ausbildung an flugunfähigen Enten:

Die bisher übliche Praxis, Enten am Flügel mit einer Papiermanschette zu präparieren, um diese in ihrer natürlichen Möglichkeiten - des Wegfliegens - zu behindern, ist hingegen als tierschutzwidrig einzustufen und aufzugeben.

Eine Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden kann künftig an Stockenten erfolgen, die aber flugfähig bleiben müssen.

LJV: Falsch! Richtig ist, dass die Tierschutzkonformität dieser Ausbildungsform bereits höchstrichterlich bestätigt wurde. Die Ente erleidet keineswegs durch die Papiermanschette, die sich nach wenigen Minuten im Wasser auflöst, Schmerzen. Diese Manschette ist in etwa vergleichbar mit einer Halskrause, die ein Hund nach einer OP umgeschlallt bekommt, damit er sich nicht die OP-Wunde aufknabbert. Schmerzen haben beide, Ente und Hund, durch diese Einschränkungen nicht.

Richtig ist demgegenüber, dass die Hundausbildung an der lebenden kurzfristig flugunfähig gemachten Ente notwendig ist, damit in der jagdlichen Praxis nur Hunde zum Einsatz kommen, die verletzte Tiere schnell und sicher finden und apportieren können, um deren Leiden zu minimieren. Diese Praxis der Hundausbildung dient also dem Tierschutz. Würde sie verboten, wäre dies eine Verschlechterung des Tierschutzes.

Die Praxis der Hundausbildung an lebenden Enten wurde den Mitgliedern des NRW-Umweltausschusses vorgeführt. Diese hatten daran nichts zu beanstanden. Jedermann kann diese Praxis auch anhand eines Filmes des Deutschen Jagdverbandes nachverfolgen [www.jagdverband.de](http://www.jagdverband.de).

MKULNV: Neue Regelungen bei Schliefenanlage (Fuchs)

Um den Stressfaktor beim Fuchs zu reduzieren, wird zukünftig nur noch die Arbeit auf dessen Duftspur erlaubt sein, so dass Fuchs und Hund nicht mehr aufeinandertreffen.

LJV: Falsch! Schon heute ist durch Schieber sichergestellt, dass Fuchs und Hund zu keiner Zeit direkten Kontakt miteinander haben. Die neuen Regelungen belegen einzig die Verbotswut und Unkenntnis der jagdlichen Praxis im Umweltministerium.

Auch die Praxis der Hundeausbildung am Schliefenfuchs wurde den Mitgliedern des NRW-Umweltausschusses vorgeführt. Auch daran hatten die anwesenden Ausschussmitglieder nichts auszusetzen. Auch diese Praxis kann jedermann anhand eines Filmes des Deutschen Jagdverbandes nachverfolgen [www.jagdverband.de](http://www.jagdverband.de).

## **11. Werden zukünftig bei der Fangjagd Lebendfangfallen und Totschlagfallen verboten?**

MKULNV: Mit der Neuregelung gehören Totschlagfallen allgemein den verbotenen Fanggeräten an. Auch bei Berücksichtigung von Lebensgewohnheiten geschützter Arten, durch die Wahl des Standortes und des Köders kann der Jagdausübungsberechtigte nicht in jedem Fall eine Selektion der zu fangenden Tierarten sicherstellen. Damit wird mit der Regelung den Belangen des Tier- und Artenschutzes entsprochen und geschützte Fehlfänge und deren damit verbundene Tötung wie beispielsweise der Fang von Baumarder oder Wildkatze verhindert.

LJV: Falsch und inkonsequent! Mit dieser Regelung führt das Ministerium eine Zweiklassengesellschaft im Tierschutz ein. Wildtiere werden bisher schon nur von besonders qualifizierten Personen, die durch die Jägerprüfung ihre Eignung nachgewiesen haben, bejagt. Diese Qualifikation wird durch den Fangjagdlehrgang des LJV zusätzlich noch gesteigert. Demgegenüber darf jedermann Mäusen und Ratten mit Totschlagfallen aus dem Baumarkt nachstellen.

Das Ministerium führt mit der Wildkatze zudem eine Art auf, die in den Regionen mit intensiver Fallenjagdaktivität, also dem Niederrhein und dem Münsterland nicht vorkommt. Auch durch Mäuse- und Rattenfallen können geschützte Arten wie die Spitzmaus getötet werden.

MKULNV: Der Einsatz von Lebendfangfallen bleibt unter Auflagen zulässig. Denn anders als bei der Totschlagfalle können und wird bei Lebendfallen Fehlfänge wieder freigelassen. Des Weiteren wird ein Gefahren- oder Verletzungspotential für die (erholungssuchende) Bevölkerung und freilaufende Haustiere (Hunde) ausgeschaltet. Es kommt immer wieder zu Unfällen mit nicht vorschriftsgemäß aufgestellten Fallen für den Totfang. Deren bloße Ahndung als Ordnungswidrigkeit ist nicht ausreichend und verhindert keine Unfälle durch unsachgemäßen Gebrauch.

LJV: Falsch! Schon heute ist durch Beachtung der einschlägigen Vorschriften eine Gefährdung durch Fallen für Menschen und Haustiere ausgeschlossen. Es bestehen zudem berechnete Zweifel, ob entsprechende Unfälle mit Fallen durch Jäger verursacht wurden, da die Fallen frei gehandelt werden. Einer Einschränkung der Erwerbs- und Besitzberechtigung dieser Fallen ausschließlich für Jäger steht der LJV daher positiv gegenüber.

## **12. Ist für die Fangjagd zukünftig eine zusätzliche Prüfung/Lehrgang notwendig?**

MKULNV: Mit der Einführung an einem verpflichtenden Fangjagdlehrgang wird dem Tierschutz Rechnung getragen. Die fachliche Eignung kann bei Revierjägerinnen und Revierjägern aufgrund ihrer

Berufsausbildung als gegeben angesehen werden. Jagdaufseher haben ihre fachliche Eignung unter anderem durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses über eine erfolgreiche Teilnahme an einem Fangjagdlehrgang nachzuweisen und gelten dann ebenfalls als sachkundig.

LJV: Überflüssig, aber akzeptabel. Schon heute besitzen diejenigen, die die Fallenjagd betreiben, zumeist einen entsprechenden Lehrgangsnachweis.

### **13. Ist auch zukünftig die Baujagd auf Fuchs und Dachs erlaubt?**

MKULNV: Die Baujagd auf Füchse und Dachse wird aus tierschutzrechtlichen Gründen untersagt. Dies soll Beißereien zwischen Bauhund und Fuchs oder Dachs verhindern. Des Weiteren wird verhindert, dass Zufluchts- und Lebensstätten zerstört werden, um den Hund auszugraben.

LJV: Falsch! Das ist ein Schlag ins Gesicht für den Biotop- und Artenschutz. Gerade aus Gründen des Natur- und Artenschutzes ist eine intensive Bejagung der Beutegreifer, allen voran des Fuchses, unumgänglich. Dazu gehört zwingend auch die Baujagd als äußerst effiziente Jagdart.

Die Baujagd auf den Dachs gibt es ohnehin nicht. Kein Jäger wird seinen Hund in einen Bau schicken, in dem er einen Dachs vermutet.

Die Argumentation des MKULNV verkennt zudem, dass die Baujagd heute oft an Kunstbauten durchgeführt wird, die gar keine Grabarbeit mit sich bringen. Auch die Baujagd an Durchlassrohren würde durch ein generelles Baujagdverbot unterbunden. Hier greift die Argumentation des MKULNV ebenfalls nicht, da es sich dort nicht um Wohnstätten der Füchse handelt.

### **14. Darf ein wildernder Hund erschossen werden? Gibt es Ausnahmen? Dürfen zukünftig auch weiterhin Katzen getötet werden?**

MKULNV: Der Abschuss von wildernden Hunden und Katzen wurden einer Prüfung unterzogen und unter Abwägung der unterschiedlichen Interessen und neuerer Befunde neu bewertet.

LJV: Richtig. Als Ultima Ratio muss das Recht, wildernde Hunde töten zu können, erhalten bleiben.

Aber: Die damit verbundenen Auflagen (Dokumentationspflicht durch Foto- oder Filmaufnahmen) führen in der Praxis zu einem tatsächlichen Verbot.

MKULNV: Katzen: Das Töten von Katzen durch Jäger wird verboten. Zum Hauptbeutespektrum von Hauskatzen zählen nicht die Wildarten. Hauptnahrung sind Kleinnager und Vögel im Siedlungsbereich, wo ohnehin keine Bejagung stattfindet.

LJV: Der LJV freut sich, dass das MKULNV mit diesen Zeilen nun endlich das Katzenproblem in unserer Natur anerkennt und bestätigt. Diese Bestätigung umfasst auch den Umstand, dass auch Wildtiere zum Beutespektrum der Katzen zählen.

MKULNV: Ein Töten von Katzen durch Jäger ist nicht mehr zu rechtfertigen. Um den Kleintieren im Siedlungsraum zu helfen und die Anzahl von herrenlosen Katzen dauerhaft einzugrenzen, setzt die Landesregierung auf Lösungsansätze wie Aufklärung von Katzenhaltern sowie Kastration, Registrierung oder Chippen von Katzen.

LJV: An dieser Stelle strebt das MKULNV durch seine inkonsequente und zögerliche Haltung eine Verschlechterung des Tier- und Artenschutzes an und konterkariert seine eigene Strategie zum Erhalt der Biodiversität.

Die Einführung von Kastrations-, Registrierungs- und Chippflicht sind alte Forderungen des LJV. Gut, dass das MKULNV diese nun umsetzen will. Ab hier lässt der Gesetzentwurf aber eine zeitliche Perspektive vermissen. Es handelt sich vielmehr um eine Ankündigung für den St.-Nimmerleins-Tag.

Das Verhalten des MKULNV ist damit inkonsequent und steht im krassen Widerspruch zur eigenen Biodiversitätsstrategie, weil es den einzig derzeit landesweit wirkenden Schutz vor wildernden Katzen abschaffen will, ohne eine Alternative zu schaffen. Zudem bezweifelt der LJV, ob diese Alternativen für sich gestellt ausreichend wirksame Mittel sind.

Solange das MKULNV keine ernstzunehmenden milderen Schutzmaßnahmen gegen wildernde Katzen landesweit einführt, muss der LJV am Fortbestand des Tötungsrechtes für Jäger im Rahmen des Jagdschutzes bestehen.

Der LJV hat auf seinen Internetseiten unter [http://www.ljv-nrw.de/inhalt/ljv/presse/pressefotos/jagdschutz/6\\_15942.html](http://www.ljv-nrw.de/inhalt/ljv/presse/pressefotos/jagdschutz/6_15942.html) entsprechende Bilder von wildernden Hauskatzen hinterlegt. Das MKULNV möge bitte angesichts dieser Bilder erklären, was seine Verbotsinitiative mit Tier- und Artenschutz sowie der eigenen Biodiversitätsstrategie zu tun haben soll.

MKULNV: Hunde: Wildernde Hunde können dem Wild durchaus gefährlich werden. Der Abschuss von Hunden ist aber nur noch unter strengen Auflagen zulässig: Die Hunde müssen dem Wild, das sie hetzen, nach ihrer jeweiligen Körperkonstitution gefährlich werden können, sie müssen in der Lage sein, das Wild zu beißen oder zu reißen.

LJV: Diese gesetzliche Maßgabe ist schon heute so.

MKULNV: Des Weiteren dürfen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit keine anderen milderen und zumutbaren Maßnahmen des Wildtierschutzes, insbesondere das Einfangen des Hundes, erfolgversprechend sein und der Abschuss eines Hundes ist der Veterinärbehörde unverzüglich anzuzeigen, und das Wildern durch Foto-, Video-, oder Zeugenbeweis zu belegen.

LJV: Die Belegpflicht durch Fotos, Videos oder Zeugen wird nicht zu erfüllen sein, wenn ein Abschuss erforderlich ist. In der Praxis führt diese angestrebte Regelung also zu einem Verbot Wildtiere vor wildernden Hunden durch Abschuss zu schützen. Wer schon einmal miterleben musste, wie ein oder gar mehrere wildernde Hunde ein Reh hetzen und töten, wird dafür kein Verständnis haben. Der LJV hat dazu auf seiner Internetseite [http://www.ljv-nrw.de/inhalt/ljv/presse/pressefotos/jagdschutz/6\\_15942.html](http://www.ljv-nrw.de/inhalt/ljv/presse/pressefotos/jagdschutz/6_15942.html) entsprechende Bilder hinterlegt. Das MKULNV möge angesichts dieser Bilder der Öffentlichkeit erklären, was die Verbotsinitiative mit Tierschutz zu tun haben soll.

MKULNV: Nachfolgende Hunde dürfen grundsätzlich nicht geschossen werden: Blinden-, Behindertenbegleit-, Herdenschutz-, Jagd-, Polizei und Rettungshunde. Die Hunde müssen als solche kenntlich sein.

## **15. Wird die Kirmenge (bei der Jagd auf Wildschweine) zukünftig begrenzt?**

MKULNV: Die Kirmung ist eine Bejagungshilfe.

Die Kirmenge (z.B. von Mais) wird auf einen halben Liter beschränkt, um den Energieeintrag und die Möglichkeit einer damit beschleunigten Gewichtszunahme bei

Frischlingen – verbunden mit einer verfrühten Geschlechtsreife und einer Erhöhung der Reproduktionsrate – zu reduzieren. Ein halber Liter genügt bei optimaler Ausbringung und Verteilung.

LJV: Angesichts der aktuellen Tierseuchen- und Wildschadensproblematik ist eine intensive Bejagung der Wildschweine unbedingt erforderlich. Der Gesetzesvorstoß von Minister Remmel steht dem entgegen und ist geradezu verantwortungslos. Eine weitere Reduzierung der Kirmenge ist höchst bedenklich und widerspricht den aktuellen Empfehlungen der Jagdpraktiker auch in aktuellsten Veröffentlichungen. Die Kirmenge von einem Liter je Kirmung wird insbesondere deshalb gefordert, weil die Wildschweine sich ja auch eine gewisse Zeit an den Kirmungen aufhalten und verteilen müssen, damit man dann einem ausgesuchten Tier einen tierschutzgerechten Schuss antragen kann. Das oft vorgebrachte Argument, den Energieeintrag reduzieren zu wollen, kann angesichts des allgemein hohen Nahrungsangebotes durch Waldfrüchte und Mais nicht gelten.

MKULNV: Darüber hinaus kann die Kirmung örtlich durch die oberste Jagdbehörde weiter eingeschränkt werden, wenn beispielsweise Wildseuchen oder übermäßige Wildschäden drohen.

LJV: Dies ist höchst bedenklich, hier wird dem Ministerium ein Weg eröffnet, weitere jagdliche Verbote ohne Beteiligung des Parlaments einzuführen.

## **16. Warum gibt es zukünftig eine grundsätzliche zeitliche Trennung von Jagd- und Fütterungszeiten?**

MKULNV: Eine Bejagung beunruhigt das Wild stark. In einer Notzeit braucht das Wild jedoch Ruhe, um Energie zu sparen. Deshalb wurde ein Verbot aufgenommen, Schalenwild zu erlegen, während Futtermittel für Schalenwild angeboten werden. Wegen der Seuchengefahr werden Wildschweine grundsätzlich nicht mehr gefüttert.

LJV: Der LJV trägt die zeitliche Trennung von Fütterungs- und Jagdzeit mit. Schwarzwild obliegt aber ebenso der Hegeverpflichtung wie alle anderen Wildarten. Tierschutz ist unteilbar, er gilt auch für Wildschweine. In Notzeiten ist daher auch das Füttern von Schwarzwild zu gestatten. Mehr Verbote bedeuten eben nicht grundsätzlich mehr Tierschutz.

## **17. Was dürfen Jägerinnen und Jäger, wenn sie an einem Wildunfall beteiligt sind oder an einem solchen vorbeikommen?**

MKULNV: 1. Jägerinnen und Jäger, die zufällig an einem Wildunfall vorbeikommen und dort nicht jagdausübungsberechtigt sind, dürfen trotzdem das Wild erlösen wenn es schwere Verletzungen hat. Die Regelung soll eine zeitnahe und tierschutzgerechte Erlösung von schwer verletztem Wild sicherstellen. Gerade bei Wildunfällen muss das Wild unverzüglich erlöst werden können.

Das Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten bleibt unberührt.

Daher ist das Fortschaffen des erlegten Wildes nicht erlaubt, vielmehr ist die Erlegung dem Jagdausübungsberechtigten unverzüglich anzuzeigen, um eine Abgrenzung vor Wilderei vornehmen zu können.



LJV: Der LJV trägt diese Regelung mit.

MKULNV: 2. Dritte Personen (Nichtjägerinnen/Nichtjäger und Jägerinnen/Jäger) dürfen verletztes Federwild mitnehmen und an eine Auffangstation abgeben. Eine ungerechtfertigte Aufnahme von Jungtieren ist hiervon nicht umfasst. Die unverzügliche Anzeige beim Jagdausübungsberechtigten soll diesem ermöglichen, von seinem Aneignungsrecht Gebrauch zu machen.

LJV: Ginge es dem MKULNV um die Maximierung des Tierschutzes, so würde es ausnahmslos alle Tiere im Jagdrecht, also dem Rechtskreis mit der stärksten Schutzfunktion belassen. (Denn Wild genießt die Hegepflicht durch die Jäger. Vernachlässigt ein Jäger seine Hegepflicht, indem er z. B. sich nicht um verletzte Tiere kümmert, so riskiert er seinen Jagdschein. Zahlreiche Greifvogelauffangstationen der Jäger und Falkner sind Beweis dafür.) Es ist vielmehr anzunehmen, dass durch das Aufnahmerecht für Jedermann bei Federwild einzelnen Organisationen ein neues Geschäftsfeld eröffnet werden soll. Diese neue Form der grünen Klientelpolitik zu Lasten des Tier- und Artenschutzes ist aufs Schärfste abzulehnen und moralisch zu verurteilen.

### **18. Wie wird zukünftig das Aussetzen/ die Wiederansiedlung von Wild geregelt?**

MKULNV: Das Aussetzen von Wild zur Besatz- oder Bestandsstützung sowie Wiederansiedlung ist zukünftig genehmigungspflichtig. Eine Wiederansiedlung unterscheidet sich von einer Einbürgerung insofern, dass die Tierart bei der Einbürgerung bisher nicht in dem Jagdbezirk vorgekommen ist, in dem die Tierart ausgesetzt werden soll. Bei der Wiederansiedlung ist die Tierart hingegen bereits in dem Jagdbezirk, in dem ausgesetzt werden soll, heimisch gewesen. Die Bestands- oder Besatzstützung setzt ein Restvorkommen in dem betroffenen Jagdbezirk voraus.

Durch die Genehmigungspflicht soll ein Aussetzen zur Verbesserung eines kurzfristigen jagdlichen Erfolgs unterbunden werden. Voraussetzung für eine Genehmigung sind aus dem gleichen Grund biotopverbessernde Hegemaßnahmen, die ein erfolgreiches und dauerhaftes Wiederansiedeln bzw. eine erfolgreiche Besatz- oder Bestandsstützung ermöglichen.

Ausgewilderte Fasane und Stockenten dürfen nicht früher als 13 Monate nach der Auswilderung bejagd werden, um eine erfolgreiche Besatzstützung zu erreichen.

LJV: Der LJV trägt diese Regelung grundsätzlich mit. Redaktionell muss aber noch nachgebessert werden, so ist die Frist von 13 Monaten auf ein Jahr zu setzen.

### **19. Wird die Wildfolge zukünftig geändert?**

MKULNV: Wildfolge bedeutet die notwendige Verfolgung von krankgeschossenem oder durch Unfall schwerkrankem Wild, das in ein fremdes Jagdrevier wechselt.

Der Schutz des Wildes vor unnötigen Leiden und Schmerzen wird durch eine verbindlichere Regelung der Wildfolge sichergestellt. Künftig wird nicht mehr zwischen Schalenwild und anderem Wild unterschieden.

LJV: Der LJV trägt diese Regelung mit. Er hat sie selbst vorgeschlagen.

## **D) Regelungen zur Jagdausübung:**

### **20. Dürfen neben natürlichen Personen zukünftig auch juristische Personen einen Antrag auf Ablehnung der Jagd auf ihrem Grundstück aus ethischen Gründen stellen?**

MKULNV: Das novellierte Landesjagdgesetz NRW sieht abweichend vom Bundesjagdgesetz vor, auch Anträge von juristischen Personen als Grundeigentümerinnen und –eigentümer auf Befriedung von Grundflächen zuzulassen. Das Antragsverfahren richtet sich sinngemäß nach dem Bundesjagdgesetz.

LJV: Das geht gar nicht! Mit Einführung des § 6a Bundesjagdgesetz im Dezember 2013 wurde jedem Grundeigentümer, der Mitglied einer Jagdgenossenschaft ist, das Recht eingeräumt, aus Gewissensgründen die Befriedung der Jagd auf seinem Grundstück zu beantragen. Damit wurde einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte Rechnung getragen. Juristische Personen können hingegen nicht der vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte aufgezeigten personenbezogenen und individuellen Gewissensbelastung aufgrund der Jagdausübung unterliegen. Der Bundesgesetzgeber hat hier ein ideologisch motiviertes Ausscheren aus der Solidargemeinschaft der Grundstückseigentümer für juristische Personen bewusst ausgeschlossen. Wir begrüßen diese Haltung des Bundes und fordern, diese Regelung auch zukünftig für Nordrhein-Westfalen beizubehalten.

## **21. Gibt es eine Erweiterung des Nachtjagdverbots?**

MKULNV: Das bisherige Verbot, Schalenwild (ausgenommen Schwarzwild) und Federwild zur Nachtzeit zu erlegen, wird ausgedehnt, um Störungen in den Ruhezeiten des Wildes in der Nacht zu vermeiden. Dies dient auch der Wildschadenverhütung. Wiederkäuer sind auf eine möglichst regelmäßige Nahrungsaufnahme angewiesen und müssen sich auf den Schutz der Dunkelheit verlassen können. Erlaubt bleibt weiterhin die Nachtjagd auf Schwarz- und Raubwild.

LJV: Der LJV trägt diese Regelung grundsätzlich mit. Ausnahmen hiervon müssen aber möglich sein, z. B. bei der Bejagung von Kaninchen im Rahmen eines effizienten Deichschutzes.

## **22. Wird es einen regelmäßigen Schießnachweis für Jagdscheininhaberinnen und –inhaber geben?**

MKULNV: Ja. Aus Gründen des Tierschutzes und der Unfallverhütung wird ein Schießnachweis als Voraussetzung für die Teilnahme an Bewegungsjagden eingeführt. Dieser kann auf einem Schießstand oder in einem Schießkino erbracht werden.

LJV: Grundsätzlich begrüßt der Landesjagdverband jede freiwillige Maßnahme, die die Schießfertigkeit eines jeden Jägers fördert. Dazu unterhalten der LJV und seine Untergliederungen zahlreiche Schießstände.

Eine Regelung bezüglich eines Übungsnachweises muss aber bundeseinheitlich getroffen werden. Das Bundeslandwirtschaftsministerium ist auch schon damit befasst. Ein Sammelsurium von Landesregelungen ist zu vermeiden.

Weiterhin lehnt der LJV einen neuen Leistungsnachweis ab, der zudem noch höhere Anforderungen vorsieht als die Jägerprüfung. Der bisher schon etablierte und von LJV und Landesbetrieb Wald und Holz vereinbarte Schießnachweis hat sich auf Landesebene bestens bewährt und sollte nicht geändert werden, da eine

bundeseinheitliche Regelung zu erwarten ist. Auch einem regelmäßigen Übungsnachweis steht der LJV offen gegenüber.

### **23. Ist die Jagdausübung in Schutzgebieten möglich?**

MKULNV: Die Jagdausübung in den Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten richtet sich nach Art und Umfang nach dem Schutzzweck. Die Ausübung der Jagd in diesen Schutzgebieten wird nach den Vorschriften des Landschaftsgesetzes im Landschaftsplan oder in der ordnungsbehördlichen Verordnung geregelt. Die Beteiligung der unteren Jagdbehörde des betroffenen Kreises oder der kreisfreien Stadt ist sichergestellt. Die untere Jagdbehörde ist Träger öffentlicher Belange.

LJV: Falsch. Beteiligung heißt längst nicht Einvernehmen. De facto wird vom Land NRW angestrebt, bis zum Jahr 2020 rund 20% der bejagbaren Landesfläche unter eine dieser Schutzkategorien zu stellen. Nach den Vorstellungen des MKULNV stehen diese Flächen somit auch zur Disposition, nach Entscheidung der Landschaftsbehörde aus der Bejagung herausgenommen zu werden. Da Schutzgebiete regelmäßig auch für Wildtiere besonders interessante Biotope sind, besteht die große Gefahr, auf diese Weise, die Jagd in Gänze unmöglich zu machen, was vorzuziehen das MKULNV bisher immer bestritten hat.

Die bisherige Regelung, nach der die Jagd nur dort in Naturschutzgebieten eingeschränkt wird, wo sie dem Schutzzweck zuwiderläuft, ist hinreichend und auch im zukünftigen Jagdgesetz unverändert fortzuführen.

### **24. Warum wird die Mindestpachtdauer von neun auf fünf Jahre gesenkt?**

MKULNV: Mit der Absenkung der Mindestpachtdauer von neun auf fünf Jahre soll gewährleistet werden, dass sowohl Pächterinnen/Pächter als auch Verpächterinnen/Verpächter auf geänderte Rahmenbedingungen schneller einstellen können.

LJV: Falsch! Der LJV hält eine Verkürzung der Mindestpachtdauer für mehr als bedenklich, da dadurch auch die Investitionsbereitschaft aller Beteiligten, z. B. in biotopverbessernde Maßnahmen, reduziert wird.

### **25. Warum wird eine gesetzliche Regelung für die regelmäßige Durchführung von Vegetationsgutachten im Wald eingeführt?**

MKULNV: Durch die Einführung eines Monitoring in Form eines Vegetationsgutachtens wird die Auswirkung des Schalenwildes auf die Waldvegetation aufgezeigt, um der Wahrung der Ansprüche der Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden Rechnung zu tragen. Grundlage hierzu ist eine konkrete Datenerhebung vor Ort nach anerkannten Methoden, die größtmögliche Objektivität und Nachvollziehbarkeit bieten soll. Das Verbissgutachten wird im regelmäßigen Turnus von 3 bis 5 Jahren durchgeführt.

LJV: Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sind wie die Jagd ländliche Nutzungsformen, die in ihrer rechtlichen Stellung gleichwertig nebeneinander stehen. Auch in der Föderalismusreform wurde die Gleichrangigkeit der jeweiligen Rechtskreise bekräftigt. Versuche, eine Nutzungsform oder einen Rechtskreis dem anderen unterzuordnen, sind rechtswidrig und ein Verstoß gegen das Grundgesetz. Vor diesem Hintergrund muss sicher ausgeschlossen werden, dass über das Instrument des Vegetationsgutachtens, die Jagd rein betriebswirtschaftlich

motivierten Wünschen des Forstes untergeordnet wird. Dahinter steht die ideologische Maxime „Wald vor Wild“, welche der LJV kategorisch ablehnt.

Wir fordern eine ausgewogene Gesetzgebung unter Berücksichtigung der Belange aller und nach der Grundsatz „Wald und Wild“.

## **26. Wie wird die Jagdausübung im Umkreis von Querungshilfen geregelt?**

MKULNV: Querungshilfen (wie Grünbrücken und Wildunterführungen) haben eine besondere Bedeutung für die Vernetzung von Lebensräumen und den genetischen Austausch von wandernden Tierarten. Die Jagdausübung und das Errichten von Jagdeinrichtungen für die Ansitzjagd im Umkreis von 300 Metern von der Mitte von Querungshilfen werden deshalb verboten. Von dem Verbot der Jagdausübung ausgenommen ist aus Gründen des Tierschutzes die Ausübung der Nachsuche.

LJV: Der LJV trägt die Einführung einer Ruhezone um Querungshilfen mit. Diese Regelung bedeutet in der Praxis aber eine Befriedung der betroffenen Flächen. Die Nutzung aus der Jagd entfällt auf diesen Flächen für den Grundeigentümer. Entschädigungsregelungen sind hier gefordert. Auch sind für den Fall, dass Wild sich an den Grünbrücken massiert, Bejagungsmöglichkeiten einzuplanen, die eine effiziente Bejagung, zum Beispiel zur Tierseuchenprävention gewährleisten.

Ferner sind die Definitionen von Querungshilfen genauer zu fassen. Es kann nicht sein, dass z. B. jede Autobahnbrücke als Querungshilfe deklariert und aus der Bejagung genommen wird.

## **27. Was begründet die Begriffsänderung von „Bewirtschaftungsbezirk“ in „Verbreitungsgebiet“?**

MKULNV: Ziel der Begriffsänderung von „Bewirtschaftungsbezirk“ in „Verbreitungsgebiet“ ist eine Erweiterung der Begriffsbestimmung. Es handelt sich bei diesen Gebieten um örtlich begrenzte Verbreitungsgebiete von Rotwild oder Damwild, in denen das Wild gehegt und bejagt wird. Der engere Begriff „Bewirtschaftungsbezirk“ stellt die Nutzung des Wildes in den Vordergrund. Die bisherige Unterscheidung von Kern- und Randgebieten in den bisherigen Bewirtschaftungsbezirken hat sich aufgrund der Wanderbewegungen des Wildes nicht bewährt und wird daher aufgegeben.

LJV: Der Begriff „Bewirtschaftungsbezirke“ hat sich bewährt und sollte nicht ohne Grund aufgegeben werden. Zudem könnte der Eindruck entstehen, dass mit dieser neuen Begrifflichkeit das MKULNV eine zukünftige Ausrottung von Muffel- und Sikawild vorbereiten möchte. Diese Ausrottungen wurden in der Vergangenheit bereits von diesem Ministerium angestrebt und stießen auf den massiven Widerstand der örtlichen Bevölkerung.

## **28. Wie wird zukünftig die Lockjagd auf Rabenkrähen geregelt?**

MKULNV: Das Verbot der Lockjagd auf Rabenkrähen außerhalb der Einzeljagd wird neu aufgenommen, um das sportliche Massenschießen von Rabenkrähen zu unterbinden.

LJV: Falsch. Rabenkrähen führen zu massiven Schäden in der Landwirtschaft und beim Artenschutz. Es gilt daher, diese Tierart intensiv zu bejagen.

Revierübergreifende Jagden haben sich dabei bestens bewährt und finden die uneingeschränkte Zustimmung in der örtlichen Bevölkerung.

Krähen sind jedoch äußerst intelligent und sehen sehr gut. Daher sind Jäger bei der Krähenjagd, wie auch bei anderen Jagdarten, z. B. der Gänsejagd, auf gute Tarnung angewiesen. Was das Ministerium eigentlich verhindern will, nämlich das verummte Auftreten von Jägern, lässt sich auch durch andere Maßnahmen, wie Information und Sensibilisierung der Beteiligten erreichen. Ein Verbot ist dafür überflüssig und schadet der Landwirtschaft und dem Artenschutz.

## **29. Wird die Anmeldefrist für Wildschäden geändert?**

MKULNV: Künftig haben Landwirte die Möglichkeit, Wildschäden auf ihren Flächen binnen zwei Wochen bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Der Schaden soll in der Regel nach einem bereitgestellten Muster angemeldet werden. Das Muster enthält alle wesentlichen Angaben, wie Art des Schadens, Schadensort und Ursache und soll das Verfahren erleichtern.

LJV: Das geht rein formalrechtlich gar nicht. Bei Jagd- oder Wildschäden handelt es sich um Entschädigungen nach Zivilrecht, welche grundsätzlich bundeseinheitlich zu regeln sind. Außerdem wird eine zeitnahe Schadensverhütung und Schadensursachenermittlung erschwert, was letztlich zu Lasten der geschädigten Landwirte geht.

## **30. Wo ist das Anlegen von Wildäckern verboten/erlaubt?**

MKULNV: Das neu eingeführte Verbot untersagt die Anlage von Wildäckern im Wald, da diese eine intensive Bodenbearbeitung erfordern, dem Wild nicht dauerhaft zur Verfügung stehen und von ihnen die Gefahr einer unerwünschten Ausbreitung von Pflanzen ausgeht. Daueräsungsflächen bleiben weiterhin zulässig, da diese durch regelmäßig Maht oder Mulchen sehr viel günstiger eingestuft werden.

LJV: Falsch. Dies ist höchst bedenklich und widersprüchlich. Wildäcker im Wald und am Wald sind Gegenstand zahlreicher waldbaulicher Empfehlungen.

Auch den Honig- und zahlreichen Wildbienen wird durch das Verbot von Wildäckern die Nahrungsgrundlage eingeschränkt.

Durch Verwendung kontrollierten Saatgutes, das heute schon auf dem Markt erhältlich ist, lässt sich auch die Gefahr der Ausbreitung von unerwünschten Arten ausschalten.

## **31. Darf auch in Zukunft Jede und Jeder Kaninchen auf seinem Grundstück töten? Wenn nein, wer darf es dann noch?**

MKULNV: Zukünftig Streichung des so genannten „Jedermannsrechts“, demnach jede Person auf seinem Grundstück Kaninchen töten darf. Sachkundige Personen (Inhaberinnen und Inhaber von Jäger- oder Falknerprüfung) dürfen aufgrund lokal hoher Kaninchenpopulationen weiterhin Kaninchen im befriedeten Bezirk töten.

Aus Gründen des Tierschutzes ist es erforderlich, dass auch die beschränkte Jagdausübung in befriedeten Bezirken oder auf jagdbezirksfreien Grundflächen von sachkundigen Personen durchgeführt wird. Die Sachkunde wird durch die bestandene Jäger- oder Falknerprüfung nachgewiesen. Es gibt aus Sicht des Tierschutzes keinen Grund, weiter wie bisher an die Sachkunde in befriedeten Bezirken oder jagdbezirksfreien Grundflächen und in Jagdbezirken unterschiedliche Anforderungen zu stellen.

LJV: Der LJV begrüßt diese Neuregelung aus Gründen des Tierschutzes.

## **E) Sonstiges:**

### **32. Dürfen Kreise und kreisfreie Städte zukünftig wieder die Jagdsteuer erheben?**

MKULNV: Durch Änderung des Kommunalabgabengesetzes wird den Kreisen und kreisfreien Städte die Möglichkeit eingeräumt, die am 1. Januar 2013 abgeschaffte Jagdsteuer wieder zu erheben. Die Jagdsteuer knüpft die Steuererhebung an die Ausübung des Jagdrechtes. Der Steuersatz wird auf 20 Prozent des Pachtpreises begrenzt. Bei nicht verpachteten Eigenjagdbezirken wird die Steuer aus Gründen der Praktikabilität nach dem durchschnittlichen Pachtpreis je Hektar aller Jagdbezirke des jeweiligen Kreises oder der kreisfreien Stadt ermittelt.

LJV: Falsch! Mit der landesweiten Freigabe zur Erhebung der Jagdsteuer ignoriert das MKULNV die Leistungen der Jäger für die Allgemeinheit und die Natur und tritt diese mit Füßen. Die Jäger sollen nach dem Willen des MKULNV somit die Einzigen sein, die für ihre ehrenamtlichen Leistungen für Tier-, Natur- und Artenschutz auch noch mit einer Steuer bestraft werden.

Wenn gleichzeitig durch Reduzierung der Liste der jagdbaren Tierarten und Aufnahmerecht für Wildtiere von jedermann auch noch Geschäftsfelder für selbsternannte Tierschutzvereinigungen geschaffen werden sollen, wird deutlich, wie sehr sich das MKULNV mit diesem Gesetzentwurf einer einseitigen Klientelpolitik hingibt.

### **33. Dürfen zukünftig auch andere Jägervereinigungen Ihre Auffassung über die Grundsätze der Weidgerechtigkeit durch Anträge und Stellungnahmen zum Ausdruck bringen?**

MKULNV: Jagdverbände hatten in der Vergangenheit maßgeblichen Einfluss auf die Entwicklung der Grundsätze der Weidgerechtigkeit. Im Landesjagdgesetz wird der Landesvereinigung der Jäger das Recht eingeräumt, ihre Auffassung über die Grundsätze der Weidgerechtigkeit durch Anträge und Stellungnahmen zum Ausdruck zu bringen. Die Maßgabe, unter der eine Vereinigung der Jäger anerkannt wird, ist bislang die Mitgliederzahl. Die Mitgliederzahl ist zukünftig nicht mehr maßgeblich, vielmehr kommt es darauf an, dass der Verein nach seiner Satzung schwerpunktmäßig das Jagdwesen fördert und landesweit tätig ist.

LJV: Das geht gar nicht und ist skandalös! Auch hier wird die grüne Klientelpolitik deutlich, die die Abstrafung und Entmachtung des Landesjagdverbandes NRW erst durch Zurückhalten von Mitteln aus der Jagdabgabe und nun durch undemokratische Bevorzugung von Kleinstvereinen anstrebt.



Dabei sollte durch den Terminus „Landesvereinigung der Jäger“ bereits deutlich werden, dass es sich um die Interessensvertretung der Jäger und nicht um die Wunschvereinigung des Ministeriums handeln soll. Wenn die Jäger als ihre Interessensvertretung ansehen, dokumentieren sie durch ihre Mitgliedschaft, in NRW 65000-mal für den LJV, Tendenz weiter steigend.

Undemokratischer als dieser MKULNV-Vorschlag geht´s kaum noch.

## II) Was das Umweltministerium verschweigt

- Zahlreiche Regelungskompetenzen sollen vom Landtag auf das MKULNV verlagert werden. Dadurch wird eine Umgehung des Parlaments angestrebt.
- Mit der angestrebten Einführung eines Mindestabschussplanes für Sika- und Muffelwild wird das Bestreben des Umweltministeriums deutlich, diese Wildarten auszurotten.
- Das vom MKULNV angestrebte Fütterungsverbot für Schwarzwild im Winter ist ein grober Verstoß gegen den Tierschutzgedanken und widerspricht den Grundsätzen der Tierseuchenprophylaxe. Die Jägerschaft ist nicht bereit, dies mitzutragen.
- Das vom MKULNV angestrebte Verbot von Stöberhunden bei Bewegungsjagden im Januar ist ein Verstoß gegen das Landesjagdgesetz an sich, das für diese Jagdform zwingend den Einsatz von brauchbaren Hunden vorschreibt.
- Mit der vom MKULNV angestrebten Freigabe von Rothirschen der Klasse III in Freigeieten konterkariert das Umweltministerium seine eigenen Ansätze, die Fernwanderungen des Rotwildes, z. B. durch Grünbrücken, zu fördern.
- Die vom MKULNV angestrebte Änderung des Waldbetretungsrechtes ist abzulehnen. Bisher dürfen jagdliche Einrichtungen nicht betreten dürfen. Dies ist richtig und gut so. Der Versuch, das Betretungsverbot auf Anzeleinrichtungen zu reduzieren, soll offenbar Blockwarten Tür und Tor öffnen, die dann alle jagdlichen Einrichtungen, dazu zählen auch Kirtungen, Fütterungen und Wildäcker, frei betreten und ungestraft die Jagd stören könnten. Dies ist aus Gründen des Wildschutzes, auch unser Wild braucht seine Ruhe, aber auch aus Gründen eines gesitteten Miteinanders abzulehnen.